

# Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz; Alterspolitik)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 12. April 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2098.2 - 13943 am 12. April 2012 beraten. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Eintretensdebatte
- 3. Detailberatung
- Anträge

#### 1. Ausgangslage

Dem Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) soll ein neuer Paragraph 34<sup>ter</sup> hinzugefügt werden, der Ziele und Massnahmen im Altersbereich regelt. Dafür rechnet der Regierungsrat mit zusätzlichen Kosten von rund 280'000 Franken pro Jahr, wobei die bereits bestehende 50% Stelle, die sich seit dem Jahr 2009 im Kantonalen Sozialamt mit Altersfragen befasst, neu besetzt und auf 100% aufgestockt werden soll. Die direkten Gesamtkosten des Kantons im Zusammenhang mit diesem Antrag belaufen sich somit auf rund 360'000 Franken. Im Weiteren leistet der Kanton noch zusätzlich Beiträge von insgesamt 280'000 (im Jahr 2012) für zwei Subventionsvereinbarungen mit der Pro Senectute.

Die Überlegungen des Regierungsrates sind seinem Bericht Nr. 2098.1 - 13942 zu entnehmen. Die vorberatende Kommission ist mit 8 Ja- zu 6 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten und beantragt mit einem Stimmenverhältnis von 8 zu 5 bei 1 Enthaltung einige Änderungen, die in der Synopse in der Beilage zu ihrem Bericht Nr. 2098.3 - 14040 aufgeführt sind.

#### 2. Eintretensdebatte

Die Stawiko hat engagiert und kontrovers über Eintreten diskutiert. Ein Antrag auf Nichteintreten wurde damit begründet, dass in erster Linie die Gemeinden für die Alterspolitik zuständig seien. Neben all den Engagements des Kantons, die auf Seite 4 des regierungsrätlichen Berichtes aufgeführt seien, würde der Kanton auch die private Organisation Pro Senectute mit Subventionsbeiträgen unterstützen. Die Angebote im Altersbereich funktionierten gut und es brauche dafür keine übergeordnete Koordination. Es sei nicht nötig, dass beim Kanton eine 100%-Personalstelle besetzt werde, die sich dann aufgrund der offen gehaltenen Formulierungen in § 34<sup>ter</sup> SHG ihre Aufgaben suchen könne. Die beantragte gesetzliche Regelung könne auch dazu führen, dass der Aufgabenbereich ständig und unkontrolliert anwachse, was mehr Personal erfordere und der Kanton deshalb immer höhere Kosten tragen müsse.

Seite 2/6 2098.4 - 14041

Dem wurde entgegengehalten, dass mit dieser Vorlage die kantonalen Aufgaben geregelt würden, die die Koordination der Angebote und die Beratung und Unterstützung von Gemeinden und Organisationen umfassen. Die beantragten finanziellen Mittel für diese Tätigkeiten seien gut und zukunftsgerichtet eingesetzt. Wenn ältere Leute aufgrund der bestehenden Angebote später als sonst in ein Pflegeheim eintreten könnten, würden erhebliche Kosten eingespart. Dafür könne eine kompetente und koordinierende Anlaufstelle beim Kanton die nötigen Strukturen schaffen, wichtige Impulse geben und zielgerichtete finanzielle Anschubfinanzierungen leisten. Der Kantonsrat könne die Steuerung jedes Jahr bei der Beratung von Leistungsauftrag und Globalbudget des Sozialamtes vornehmen. Zur Erfolgskontrolle würden dann jeweils die Jahresrechnung und Berichterstattung Auskunft geben.

Die Stawiko-Mitglieder waren sich einig, dass die Vorlage des Regierungsrates keine klare Stossrichtung vorgebe. Es fehle eine Altersstrategie mit übergeordneten strategischen Zielen und Massnahmen zu deren Umsetzung.

Die Stawiko ist mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten auf die Vorlage eingetreten.

#### 3. Detailberatung

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse der vorberatenden Kommission vorgenommen. Die Änderungsanträge der Stawiko sind dort ebenfalls eingearbeitet und wir legen die gesamte Synopse unserem Bericht bei.

#### Absatz 1:

Zum Abs. 1 beantragt der Regierungsrat, dass der Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung zu «fördern» seien. Die vorberatende Kommission beantragt dafür die Formulierung «bewahren».

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, dass der Zusammenhalt unter den Generationen zu fördern sei. Hier bestehe allenfalls Handlungsbedarf. Auf der anderen Seite sei die Lebensqualität der älteren Leute in der Regel gut, sodass diese «bewahrt» werden solle. Wenn es den älteren Personen nicht mehr gut gehe, würden die gesetzlichen Regelungen im Gesundheitsund Sozialbereich greifen, die auf Seite 4 des regierungsrätlichen Berichtes aufgeführt sind. Diese seien nicht Thema des hier zu beratenden Paragraphen.

Die Abstimmung führte zu folgenden Resultaten:

Die Variante des Regierungsrates (fördern) erzielte 1 Stimme;

diejenige der vorberatenden Kommission (bewahren) erzielte 2 Stimmen;

der Antrag in der Stawiko (fördern bzw. bewahren) erzielte 4 Stimmen und somit die absolute Mehrheit.

Im Weiteren wurde der Antrag gestellt, dass der Kanton in Abs. 1 nicht erwähnt werden solle, da der Altersbereich grundsätzlich eine gemeindliche Aufgabe sei. Die Aufgaben des Kantons würden in Abs. 2 – 5 abschliessend geregelt.

Der Antrag wurde mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung angenommen.

#### → Zum Abs. 1 beantragt die Stawiko somit folgende Formulierung:

« Die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen fördern und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung bewahren sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.»

2098.4 - 14041 Seite 3/6

#### Absatz 2:

Als neuer Abs. 2 wurde beantragt, dass eine Alterstrategie mit strategischen Zielen und Massnahmen zu deren Umsetzung auszuarbeiten sei. Dabei solle der Kanton mit den Gemeinden zusammenarbeiten, denn diese seien für die Umsetzung verantwortlich. Eine gemeinsame Strategie bilde eine solide Basis für koordinierte Initiativen und Aktivitäten im ganzen Kanton und sie fördere eine Vernetzung und den Informationsaustausch im Altersbereich. Dem wurde entgegengehalten, dass in Abs. 1 bereits eine Umschreibung der Aufgaben vorgenommen wurde und dass nicht noch eine zusätzliche Strategie notwendig sei, die dann zu weiteren Massnahmen und zusätzlichen Kosten für den Kanton führen könnte. Der Antrag wurde mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

#### → Als neuer Abs. 2 beantragt die Stawiko somit folgende Formulierung:

« Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Altersstrategie.»

#### Absatz 3:

In einem neuen Abs. 3 will die Stawiko die Abs. 2 und 4 der vorberatenden Kommission zusammenfassen. Die Legislative muss im Gesetz keine Bestimmungen darüber erlassen, welche
Direktion für die Aufgabenerfüllung zuständig ist. Dies kann der Regierungsrat im Rahmen der
Delegationsverordnung regeln. Im Gesetz werden die Aufgaben definiert, die der Kanton wahrzunehmen hat. Es gilt jedoch zu vermeiden, dass aus diesen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons abgeleitet werden kann. Aus diesem Grund wird eine
«kann-Bestimmung» beantragt.

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, die vom Regierungsrat im Bericht erwähnten 200'000 Franken für Massnahmen im Altersbereich im Gesetz festzuschreiben. So solle vermieden werden, dass der Aufwand für den Kanton unkontrolliert ansteige. Unter dem neuen Regime der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget sei eine solche Gesetzesbestimmung legitim.

Dem wurde entgegengehalten, dass in einem Gesetz in der Regel keine Beträge aufgenommen würden. Im Leistungsauftrag des Sozialamtes sei eine Zielsetzung zum Altersbereich zu formulieren. Die Steuerung und Kontrolle erfolge dann über den jährlichen Budgetprozess und die Berichterstattung zur Jahresrechnung.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Im Weiteren wurde der Antrag gestellt, die Beratung und Unterstützung nicht auf «die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen» zu beziehen, sondern ganz allgemein auf den Altersbereich. Somit könne vermieden werden, dass von vornherein für alle Projekte und/oder Massnahmen eine staatliche Leistung beansprucht werden könne.

Dem wurde entgegengehalten, dass ein Rechtsanspruch durch die «kann-Formulierung» ja bereits vermieden werde.

Der Antrag wurde mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung angenommen.

### → Als neuer Abs. 3 beantragt die Stawiko somit folgende Formulierung:

«Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und kann die Gemeinden sowie öffentliche und private Organisationen im Altersbereich beraten und unterstützen.»

Seite 4/6 2098.4 - 14041

#### Absatz 4:

→ Als neuen Abs. 4 übernimmt die Stawiko unverändert den Abs. 3 der vorberatenden Kommission.

#### Absatz 5:

→ Den Abs. 5 der vorberatenden Kommission (bzw. Abs. 4 des Regierungsrates) übernimmt die Stawiko unverändert.

#### 4. Anträge

Die Stawiko beantragt Ihnen Folgendes:

- mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten, auf die Vorlage Nr. 2098.2 - 13943 einzutreten;
- mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, ihr mit den Änderungen der Stawiko gemäss der Synopse in der Beilage zu diesem Bericht zuzustimmen.

Zug, 12. April 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Staatswirtschaftskommission Der Präsident: Gregor Kupper

#### Beilage:

- Synopse

2098.4 - 14041 Seite 5/6

# Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz; Alterspolitik)

Beilage

Änderung vom

## Synopse

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2011	Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2012	Anträge der STAWIKO vom 12. April 2012
I.  Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:	I. Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:	I.  Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:
§ 34ter (neu)  Ziele und Massnahmen im Altersbereich	§ 34ter (neu)  Ziele und Massnahmen im Altersbereich	§ 34ter (neu)  Ziele und Massnahmen im Altersbereich
<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung fördern sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.	<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen in ihren Zuständig- keitsbereichen für Rahmenbedingungen, die den Zusam- menhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung bewahren sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.	<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen fördern und die Le- bensqualität der älteren Bevölkerung bewahren sowie die Er- haltung der Selbstständigkeit unterstützen.
<sup>2</sup> Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und berät die Gemeinden im Altersbereich. Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.	<sup>2</sup> Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und berät die Gemeinden im Altersbereich.	<sup>2</sup> Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Altersstrategie.
<sup>3</sup> Die Direktion des Innern unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen im Altersbereich. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen.	<ul> <li><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.</li> <li>Absatz <sup>3</sup> neu Absatz <sup>4</sup></li> <li><sup>4</sup> Die Direktion des Innern koordiniert Projekte und Massnahmen im Altersbereich. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen.</li> </ul>	<ul> <li><sup>3</sup> Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und kann die Gemeinden sowie öffentliche und private Organisationen im Altersbereich beraten und unterstützen.</li> <li><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.</li> </ul>
<sup>4</sup> Die Direktionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten. Sie können mit öffentlichen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.	Absatz <sup>4</sup> neu Absatz <sup>5</sup> unverändert	Absatz <sup>4</sup> neu Absatz <sup>5</sup> unverändert

Seite 6/6 2098.4 - 14041

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2011	Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2012	Anträge der STAWIKO vom 12. April 2012
II.  Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> . Der Regierungs-	II.  Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung 1). Der Regierungs-	II.  Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung 1). Der Regierungs-
rat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.	rat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.	rat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.